

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Ergänzung	
<u>öffentlich</u>	Vorlage Nr. 215/2013-7
	Stand 04.04.2013

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 26.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr.
Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bei dem Bebauungsplan Bo 13 und Bo 13 - 1. Änderung

Sachverhalt

- Der größte Teil der vom Bebauungsplan Bo 13 vom 31.01.2006 betroffenen Grundstücke (Königstraße Nr. 27 und Nr. 29) war bis zum Jahre 2010 im Eigentum der Stadt Bornheim. Wann und von welchem Grundstückseigentümer wurden die **23.010 Euro** aus dem Bebauungsplan Bo 13 bezahlt was wurde damit finanziert?
Vom Projektentwickler wurden im Oktober 2007 16.000,- € und im September 2010 7.010,- € gezahlt.
- In der Gesamtsumme von 33.293 Euro sind 12.805 Euro für Grunderwerb enthalten. Wurde damit das Grundstück Gemarkung Roisdorf Flur 25, Flurstück Nr. 237 erst angekauft oder war das Grundstück bereits im Eigentum der Stadt Bornheim?
Das Grundstück Gemarkung Roisdorf Flur 25 Nr. 237 wurde 1999 erworben und sollte ursprünglich für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, die im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Rückhaltebeckens oberhalb der Wolfsschlucht erforderlich geworden wären. Nachdem diese Planung nicht realisiert werden konnte, wurde das Grundstück für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen verfügbar.
- Wann, wo und wie werden mit den Ausgleichszahlungen Kompensationsmaßnahmen mit welchem Kostenaufwand durchgeführt.
Als Entwicklungsziel für das o.g. Grundstück ist Wald vorgesehen. Die Aufforstung soll auf der Grundlage des Forstwirtschaftsplanes für die städtischen Waldgrundstücke erfolgen. Den Forstwirtschaftsplan erarbeitet das Forstamt Rhein-Sieg-Erft in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer und der Forstbetriebsgemeinschaft. Seine Fertigstellung hat sich wegen organisatorischer Probleme im Forstamt verzögert und ist nun bis Mitte des Jahres zu erwarten. Er sieht die Aufforstung des Grundstücks mit standortheimischen Gehölzen mit Priorität 1 vor, was bedeutet, dass die Umsetzung in der Pflanzperiode 2013/14 vorgesehen ist. Die Kosten werden voraussichtlich im Rahmen der in der Pauschale enthaltenen 8 €/m² bleiben.
- Die Handhabung der Ausgleichsmaßnahmen bei dem Bebauungsplan Me 15.2 erscheint plausibler. Hier braucht die Stadt keine Grundstücke anzukaufen und nur die Tätigkeiten des Ausgleichspflichtigen zu überwachen. Beabsichtigt der Bürgermeister zukünftig bei Ausgleichsmaßnahmen nach Muster Merten vorzugehen?
Dies wird von Fall zu Fall im jedem Bebauungsplan-Verfahren einzeln entschieden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage